

Neufassung

Gesellschaftsvertrag

der Kur und Freizeit GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

Kur und Freizeit GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Soden-Salmünster.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Kur- und Fremdenverkehrs in der Stadt Bad Soden-Salmünster durch den Betrieb von Freizeiteinrichtungen, namentlich Schwimmbad, Sauna, Therapie, Wellness, Gastronomie und Produktverkauf, sowie die Förderung der örtlichen Wirtschaft. Daneben betreibt die Gesellschaft durch Werbung, Verkaufsförderung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit das Marketing für die Stadt Bad Soden-Salmünster als Kur- und Bäderstadt

2. Die Gesellschaft kann die zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks die erforderlichen Bauten und Einrichtungen pachten oder ihren Betrieb in eigenen Einrichtungen betreiben.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck erreicht oder gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und an ihnen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 26.000,00 (in Worten sechszwanzigtausend Euro).
2. Das gesamte Stammkapital wird von der Stadt Bad Soden-Salmünster (Eigenbetrieb „Kurbetrieb der Stadt Bad Soden-Salmünster) gehalten.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Übertragung und Verfügung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführer, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/in/innen. Ist nur ein(e) Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer/in/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/in/innen oder durch eine(n) Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der/die Geschäftsführer/in wird von der Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Die Bestellung des/der Geschäftsführer/in kann befristet werden. In diesem Fall ist eine erneute Bestellung zulässig.
3. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, welche die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festlegt. Die Geschäftsführung ist hieran gebunden. Unabhängig hiervon bedürfen alle Geschäfte und Handlungen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, im Innenverhältnis, also ohne Beschränkung der Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
4. Die Gesellschaft kann einen oder alle Geschäftsführer/in/innen durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer/innen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterin vertreten.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil und gibt die erforderlichen Auskünfte.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die/den Vorsitzende/en einberufen. Auf Antrag eines/einer Geschäftsführers/in oder eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung ist eine Sitzung einzuberufen.
2. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Diese Frist kann bei eilbedürftigen Entscheidungen auf drei Tage verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Abgabe zur Post oder der sonstigen Versendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
4. Die Stadt Bad Soden-Salmünster wird in der Gesellschafterversammlung von dem/der Bürgermeister/in als Vertreter/in des Magistrates kraft Amtes nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 HGO oder von dem von ihm/ihr zu bestimmenden Vertreter/in vertreten. Der Gesellschafterversammlung gehören neben dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzenden nach § 125 Abs. 2 HGO oder dem von ihm/ihr zu bestimmenden Vertreter/in die anderen Mitglieder des Magistrats sowie die Mitglieder der Kurkommission als weitere Vertreter an. Die Mitglieder der Kurkommission können sich entsprechend der für sie geltenden Satzungsregeln vertreten lassen. Jeder dieser Vertreter hat im Rahmen der Willensbildung der Gesellschafterin, welcher der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorausgeht, eine Stimme. Beschlüsse, die der Willensbildung der Gesellschafterin dienen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.“

5. Über eine Sitzung der Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. In diesem sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Geschäftsführung erhält eine Abschrift des Protokolls. Es ist unverzüglich jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen folgende Aufgaben:
 1. Änderungen dieses Vertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft, den Beitritt weiterer Gesellschafter, die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals, Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 2. Aus- und Umgestaltung und Auflösung der Gesellschaft,
 3. Verschmelzung mit anderen Gesellschaften oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan bzw. seine Änderungen,
 5. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 6. Entlastung des/der Geschäftsführer/in,
 7. Übernahme von Bürgschaften, Gewährung von Sicherheiten jeder Art,

8. Errichtung von Zweigniederlassungen,
9. Bildung und Auflösung von Betriebsstätten,
10. Bestellung des Abschlussprüfers,
11. Erwerb, Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Gründung von Tochtergesellschaften,
12. Ernennung/Abberufung von Liquidatoren,
13. Bestellung, Abberufung, Abschluss, Änderung und Kündigung des Dienstvertrages des/der Geschäftsführer/in/innen,
14. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehlbetrages,
15. Zustimmung zur Festsetzung und Änderung der Benutzungsentgelte und -bedingungen,
16. Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
17. Verträge über Lieferungen und Leistungen, welche nicht im Wirtschaftsplan vorgegeben sind sowie Verträge, welche nicht nach der Geschäftsordnung den Geschäftsführern übertragen sind, dürfen mit Zustimmung des Magistrates abgewickelt werden.
18. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinigungen etc.,
19. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,

20. Andere Angelegenheiten, welche die Geschäftsordnung festlegt und solche Angelegenheiten, welche die Geschäftsführung ihr zur Entscheidung vorlegt.
2. Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Geschäftstätigkeit gehören, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung mit Zustimmung des Magistrates abgewickelt werden können.

§ 8 a

Wirtschafts- und Finanzplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist dem Magistrat spätestens zwei Monate vor dem in § 114d i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO festgelegten Tag zuzuleiten. Der Magistrat legt den Wirtschaftsplan spätestens mit dem jeweiligen Haushaltsplan für die Stadt der Stadtverordnetenversammlung vor.
2. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung einen fünfjährigen Finanzplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe im Land Hessen jeweils geltenden Vorschriften aufzustellen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Aufstellung des Finanzplanes und der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Geschäftslage der Gesellschaft, darüber hinaus nach Bedarf unverzüglich, insbesondere bei erfolg gefährdenden Mindererträgen oder Mehraufwendungen der Gesellschaft. Wenn es die Situation erfordert, hat diese Berichterstattung auch in kürzeren Abständen zu erfolgen.

4. Der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung sowie die Wirtschaftsgrundsätze des § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung sind der Wirtschaftsführung zugrunde zu legen.

§ 9

Jahresabschluss, Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Lagebericht gemäß den geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 123 a HGO für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendig sind.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Prüfungsbericht auszuweisen.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
5. Der Stadt Bad Soden-Salmünster und dem Rechnungsprüfungsamt stehen die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsbefugnisse zu.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Bad Soden-Salmünster. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen sie zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 11

Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder Rechtsbeziehungen der Gesellschafterin zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschafterin und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für ein etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der rechtlich unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die mit dem GmbH-Gesetz von dem Inhalt und dem Zweck dieses Vertrages am ersten in Einklang gebracht werden kann. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
4. Die Kosten für die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages (Notargebühren, Gerichtskosten etc.) bis zu einem Betrag von € 5.000,00 trägt die Gesellschaft.